



Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – Newsletter 04/2020

Inhalt:

1. Covid-19 im Herbst 2020.....	1
2. Erwachsenenschutzgesetz neu geregelt (Teil 5) – Die gerichtliche Erwachsenenvertretung	4
3. Zuverdienstgrenze bei Familienbeihilfe erhöht.....	7
4. Eine große Portion Selbstbestimmung.....	7
5. (Ein) Raum für Neues – Der Kärntner Monitoringausschuss und seine Geschäftsstelle	9
6. Sozialzentrum Wernberg eröffnet.....	11

1. Covid-19 im Herbst 2020

Seit Mitte Oktober ist Österreich und somit auch Kärnten von einer neuen Covid-19 Welle betroffen. Die Infektionszahlen sind sehr stark angestiegen. Sie sind um vieles höher als im Frühjahr. Die Bundesregierung hat deshalb neue Regeln zum Schutz der Gesundheit erlassen. Sie gelten von 03. November 2020 bis vorerst zum 30. November 2020. Danach wird entschieden, ob die Verordnung verlängert oder geändert werden muss.

Die Regierung möchte in erster Linie verhindern, dass das Gesundheitssystem überlastet wird. Es soll jedem, der ein Krankbett braucht oder intensivmedizinische Hilfe benötigt, auch geholfen werden können. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle an die Schutzmaßnahmen halten. So soll verhindert werden, dass zu viele Personen zugleich erkranken und die Krankenhäuser keinen Platz mehr haben.

Folgende Regelungen wurden beschlossen:

1. Abstand halten und Mund-Nasen-Schutz tragen:

Personen, die nicht zusammen in einem Haushalt wohnen, müssen einen Meter Abstand voneinander halten.

In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist zusätzlich zu einem Meter Abstand auch ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

2. Ausgangssperre von 20:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens

Diese Einschränkung gilt vorerst bis 22.11.2020.

In den Abend- und Nachtstunden sollen alle zu Hause bleiben.

Ausnahmen gibt es,

- wenn Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu stillen sind,
- für Betreuungs-, Pflege- und Hilfeleistungen,
- zur Vermeidung von Gefahren für Körper, Leben und Eigentum,



- bei beruflichen Gründen und Ausbildungszwecken,
- wenn jemand für körperlichen und geistigen Ausgleich etwas Bewegung im Freien braucht. Darunter fällt auch z.B. das „Gassi Gehen“ mit dem Hund.

3. Handel und Dienstleistungen (außer Dienstleistungen für die Freizeit)

Es wird kein Geschäft geschlossen. Es dürfen aber nicht zu viele Personen zugleich in ein Geschäft gehen. Pro Kunde müssen mindestens zehn Quadratmeter Platz vorhanden sein. Es kann sein, dass man am Eingang warten muss.

Die Geschäfte dürfen nicht länger als 19:00 Uhr geöffnet bleiben.

Ausgenommen sind Tankstellen und Verkaufsstellen an Bahnhöfen und Flughäfen.

Dienstleister wie der Frisör, der Masseur oder der Therapeut, dürfen ihre Dienste weiter anbieten.

Es muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

4. Gastronomie und Hotellerie

In Restaurants und Kaffeehäuser darf nichts konsumiert werden. Wohl aber dürfen sie zwischen 06:00 Uhr morgens und 20:00 Uhr abends Speisen zur Abholung anbieten. Die Zustellung von Speisen ist rund um die Uhr erlaubt. Mit Ausnahme in Kantinen sind keine Konsumationen vor Ort erlaubt.

Hotels und andere Unterkunftsgeber dürfen keine Urlaubsgäste beherbergen. Einige Personen dürfen aber noch untergebracht werden, z.B. wenn die Reise aus beruflichen Gründen erfolgt.

Schüler- und Studentenheime sind von dieser Regelung ausgenommen.

5. Schulen und Universitäten

Im Kindergarten und der Volksschule, der polytechnischen Schule, der Sonderschule sowie der Unterstufe (Mittelschule, 1.- 4. Klasse Gymnasium) bleibt der Betrieb vor Ort aufrecht.

Die Oberstufen, Fachhochschulen und Universitäten stellen den Betrieb vor Ort ein. Der Unterricht und die Lehre finden mithilfe digitaler Medien zu Hause statt. Zum Zwecke der Vertiefung von Lerninhalten sind Kleingruppen vor Ort erlaubt.

6. Freizeit

Sämtliche Freizeitbetriebe und Kultureinrichtungen müssen geschlossen bleiben.

Eine Ausnahme sind die Bibliotheken. Sie dürfen unter Einhaltung der 10-Quadratmeter-Regel pro Person öffnen.

7. Öffentlicher Verkehr

Seilbahnen, Gondeln und andere Aufstiegshilfen dürfen derzeit nur zu beruflichen Zwecken genutzt werden.



In Zügen, Bussen und U-Bahnen gilt die bereits bisherige Regelung des mindestens 1-Meter-Abstands. Alle Fahrgäste müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, sobald sie die Haltestelle oder das Bahnhofsgebäude betreten. In Taxis und bei Fahrgemeinschaften ist der Mund-Nasen-Schutz ebenfalls erforderlich. Es dürfen in jeder Sitzreihe nicht mehr als zwei Personen Platz nehmen.

8. Veranstaltungen

Grundsätzlich dürfen keine Veranstaltungen stattfinden.

Ausgenommen sind Sport-Veranstaltungen von Berufssportlern. Es sind aber keine Zuschauer erlaubt.

Weiters ausgenommen sind Begräbnisse. Sie sind auf maximal 50 Teilnehmer beschränkt.

Es ist erlaubt an einer Demonstration teilzunehmen. Hier gelten die Abstandsregel und zusätzlich das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.

9. Sport

Im Freien darf Einzelsport betrieben werden, sofern der Abstand eingehalten werden kann. Mannschaftssportarten und Sport mit Körperkontakt, wie z.B. Fußball, sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind Profisportler.

Sport in geschlossenen Räumen ist nicht erlaubt, Fitnessstudios müssen geschlossen bleiben. Auch hier sind Profisportler ausgenommen.

10. Alten- und Pflegeheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung

Bis zum 17. November 2020 dürfen Bewohner eines Heimes nur jeden zweiten Tag Besuch bekommen. Dabei dürfen auch nur zwei verschiedene Leute zu Besuch kommen; diese müssen sich aber abwechseln und dürfen nicht gleichzeitig kommen. Ab dem 18. November 2020 dürfen die Heimbewohner wieder jeden Tag Besuch bekommen. Die Besucher müssen sich vorher anmelden.

Die Besucher müssen eine Atemschutzmaske tragen oder ein negatives Covid-19 -Testergebnis haben.

Das Personal muss einmal wöchentlich auf Covid-19 getestet werden. Das ständige Tragen einer Atemschutzmaske ist alternativ auch möglich.

Achtung:

Abweichend von den Bundesregelungen gilt vom 13.11.2020 bis zum (vorerst) 22.11.2020 auf Kärntner Landesebene ein Besuchsverbot in allen Pflegeheimen. Die Einrichtungen der Behindertenhilfe sind davon laut derzeitigem Informationsstand der Anwaltschaft nicht betroffen. Bei Rückfragen zu den derzeitigen Besuchsmöglichkeiten in den Einrichtungen der Behindertenhilfe steht Ihnen Frau Sigrid Samm, Tel. 050-536-14528 gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus gilt das eben angesprochene Besuchsverbot auch in den Kärntner Krankenhäusern (laut heutigem Stand ebenfalls vom 13.11.2020 bis



zum 22.11.2020). Hier gibt es allerdings – bei vorheriger telefonischer Terminvereinbarung – Ausnahmen: So können Palliativpatienten weiterhin besucht werden; auch die Begleitung bei Geburten sowie der Besuch von Menschen in besonderen Lebenssituationen ist weiterhin möglich.

11. Arbeit

Personen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, stellen soweit möglich auf Heimarbeit um.

Allen anderen Bereichen, die eine Heimarbeit zulassen, wird die Umstellung empfohlen.

Worterklärungen:

Konsumationen: Essen und Trinken

Digitale Medien: hier sind Computer, Internet und Mobiltelefon gemeint

KABEG (Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft): Krankenhäuser, die vom Land Kärnten betrieben werden

Palliativpatienten: Menschen, die unheilbar erkrankt sind und eine begrenzte Lebenserwartung haben; sie bekommen eine Behandlung, die ihre Schmerzen lindert und ihr Wohlbefinden bessert.

Informationen entnommen aus:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_463/BGBLA_2020_II_463.html (02.11.2020)

<https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=32074> (12.11.2020)

<https://www.5min.at/202011326749/lockdown-2-0-ausgangsbeschaenkung-wird-morgen-verlaengert/> (12.11.2020)

2. Erwachsenenschutzgesetz neu geregelt (Teil 5) – Die gerichtliche Erwachsenenvertretung¹

- *Was passiert, wenn ich nach einem Schlaganfall oder wegen Altersdemenz selbst keine Entscheidungen mehr treffen kann?*
- *Wer trifft medizinische Entscheidungen für mich?*
- *Können mich meine Verwandten – einfach so – in ein Heim „abschieben“?*
- *Kann jemand anderes für mich die Bankgeschäfte erledigen? Und wer kontrolliert das?*

Im gesunden Zustand machen sich nur wenige Menschen Gedanken über diese Fragen. Die Frage der Vertretung wird erst aktuell, wenn man seine Angelegenheiten

¹ Der folgende Beitrag wurde uns von Herrn Klaus Schöffmann, Notar in Klagenfurt, zur Verfügung gestellt.



nicht mehr selbst besorgen kann. Dann ist es meist aber schon zu spät, um einen Vertreter zu wählen.

Letztes Mittel – gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung greift erst dann, wenn von der betroffenen Person keine Vorsorgevollmacht oder gewählte Erwachsenenvertretung er- bzw. bestellt wurde. Auch die nächsten Angehörigen können oder wollen die Vertretung nicht übernehmen. Vom Gericht wird dann ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter) bestellt, wenn die betroffene Person ihre Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann.

Wer kann gerichtlicher Erwachsenenvertreter sein?

Zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter kann grundsätzlich jeder bestellt werden. Meist übernehmen folgende Personen (in dieser Reihenfolge) die gerichtliche Erwachsenenvertretung:

- Personen, die aus einer Vorsorgevollmacht, einer Vereinbarung einer gewählten Erwachsenenvertretung oder einer Erwachsenenvertreter-Verfügung hervorgehen
- Nahestehende Personen (z.B. Eltern, Ehegatte, Kinder, Freunde)
- Erwachsenenschutzvereine
- Notare oder Rechtsanwälte
- Andere geeignete Personen

Umfang der Vertretungsbefugnis

Die Bestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters kann für einzelne Angelegenheiten (z.B. ein bestimmtes Geschäft, Zustimmung zu einer bestimmten Operation, etc.) erfolgen. Auch für bestimmte Arten von Angelegenheiten (z.B. alle finanziellen Angelegenheiten) der betroffenen Person ist das möglich. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird aber nur soweit eingeschränkt, als es unbedingt notwendig ist. Angelegenheiten, welche die betroffene Person noch gut selbst erledigen kann, darf der gerichtliche Erwachsenenvertreter nicht erledigen.

Erwachsenenvertreter-Verfügung

Mit einer Erwachsenenvertreter-Verfügung kann sich die betroffene Person schon vor dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit einen geeigneten gerichtlichen Erwachsenenvertreter wünschen. Sie kann auch festlegen, wer nicht zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt werden soll. Dieser Wunsch ist dann vom Gericht jedenfalls bei der Bestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters zu beachten, das Gericht ist aber nicht daran gebunden.



Für Fragen und Auskünfte zum Thema persönliche Vorsorge und Erwachsenenschutz steht Ihnen das Team des Notariats Schöffmann jederzeit gerne zur Verfügung! **Die erste Auskunft bei jedem Notar in Kärnten ist übrigens kostenfrei.**

Kontakt:

Mag. Klaus Schöffmann ist Notar in Klagenfurt
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Alter Platz 22/2

Telefon: 0463 509508

Fax: 0463 509508 - 22

Homepage: www.notariat-schoeffmann.at/de/Selbstbestimmt-alt-werden.html

E-Mail: office@notariat-schoeffmann.at

Worterklärungen:

Schlaganfall: Bei einem Schlaganfall kommt es zu einer Durchblutungsstörung oder einer Blutung im Gehirn. Dadurch werden manche Gehirnzellen nicht ausreichend mit Blut versorgt. Es kann zu schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen kommen. Zum Beispiel Sprachstörungen, Lähmungen oder andere bleibende Schäden.

Altersdemenz: Eine Demenz ist eine Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten, des Denkvermögens und des Gedächtnisses. Es gibt viele verschiedene Arten von Demenz. Bei einer Demenz treten meist mehrere Merkmale gemeinsam auf. Mit der Zeit verschlechtern sich die Fähigkeiten immer mehr. Man spricht auch von Altersdemenz, weil diese Erkrankung typischerweise im Alter auftritt.

Vorsorgevollmacht: Mit einer Vorsorgevollmacht kann man sich für den Fall absichern, dass man sich nicht mehr selbst um seine Angelegenheiten kümmern kann. Man kann eine Vertrauensperson bevollmächtigen, bestimmte Entscheidungen und Aufgaben zu übernehmen, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Vorsorge meint, dass man sich darum kümmert, bevor man es selbst nicht mehr kann.

Verfügung: eine (gerichtliche) Anordnung, Anweisung;

Befugnis: Erlaubnis, dass man etwas tun darf, Ermächtigung;

Entscheidungsfähigkeit: wenn man die Bedeutung und die Folgen seines Tuns verstehen und abschätzen kann und sich so verhält, dass man seinen Willen umsetzt.



3. Zuverdienstgrenze bei Familienbeihilfe erhöht

Gute Nachrichten gibt es für alle Bezieher der Familienbeihilfe: Ab dem Jahr 2020 können Bezieher der Familienbeihilfe bis zu 15.000 Euro im Jahr verdienen, ohne dass deshalb die Familienbeihilfe eingestellt wird. Wer das 19. Lebensjahr bereits vollendet hat, die Familienbeihilfe bezieht und zusätzlich mehr als 15.000,- Euro im Jahr verdient, muss die Familienbeihilfe ganz oder teilweise zurückzahlen.

Bisher musste bereits ab einem Jahreseinkommen von 10.000,- Euro die Familienbeihilfe ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Achtung:

Im Rahmen des Newsletters können wir nur grundlegende Informationen geben. Insbesondere können wir an dieser Stelle nicht darauf eingehen, wie das Einkommen im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe berechnet wird; wir weisen aber jedenfalls darauf hin, dass verschiedene Leistungen wie z.B. die Lehrlingsentschädigung, das Urlaubs- und Weihnachtsgeld, eine Waisenpension oder auch die Ausgleichszulage im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe nicht als Einkommen gelten. Bitte kontaktieren Sie bei diesbezüglichen Fragestellungen die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung unter 050-536-57157.

Worterklärungen:

Bezieher der Familienbeihilfe – die Person, für die die Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Familienbeihilfe auf das eigene Konto oder z.B. auf das Konto der Eltern überwiesen wird.

Informationen entnommen aus:

§5 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) Zuverdienstgrenze und Einschleifregelung.

www.ris.bka.gv.at (06.10.2020)

<https://www.bizeps.or.at/grebien-erhoehung-der-zuverdienstgrenze-ist-chance-fuer-menschen-mit-behinderungen/> (18.10.2020)

4. Eine große Portion Selbstbestimmung²

Das „Caritas. Team Lebensgestaltung“ freut sich über die sogenannte Selbstvertretung seiner Klient*innen an den Standorten in Friesach, Althofen, Globasnitz/Globasnica und Eberndorf/Dobrla vas. Seit mittlerweile mehr als einem Jahr treten Menschen mit Behinderung – mit Assistenz von Caritas-Mitarbeiter*innen – selbst für ihre Anliegen ein. Jetzt stellte sich das engagierte

² Der folgende Beitrag wurde uns von der Pressereferentin der Caritas Kärnten, Frau Ingrid Worofka, zur Verfügung gestellt.

Team in der Caritas-Zentrale in Klagenfurt Behindertenanwältin Isabella Scheiflinger und Caritasdirektor Ernst Sandriesser vor.

Vier Werkstätten, fünf Wohnhäuser und teilbetreute Wohngemeinschaften in Kärnten sowie ein Herzenswunsch der Mitarbeiter*innen, der Schritt für Schritt in Erfüllung geht: nämlich, dass die Frauen und Männer mit Behinderungen selbstbestimmt den Alltag leben. Seit mittlerweile mehr als einem Jahr gibt es die sogenannte Selbstvertretung im „Caritas. Team Lebensgestaltung“. Das heißt, dass in der jeweiligen Einrichtung ein Sprecher oder eine Sprecherin die Wünsche, Beschwerden und Anliegen der Kolleg*innen vertritt. Assistenz erhalten die Selbstvertreter*innen von den Mitarbeiter*innen.



Abbildung 1: Caritas. Team Lebensgestaltung mit Caritasdirektor Ernst Sandriesser und Behindertenanwältin Isabella Scheiflinger. (Foto: Johannes Leitner/ Caritas)

Vielfältige Aufgaben

Das gesamte Team stellte sich mit seinem Hauptvertreter **Rudi Kauder** im Beisein der zuständigen Caritas-Bereichsleiterin **Erna Petek** am 14. Oktober 2020 selbstbewusst und diskussionsfreudig Caritasdirektor **Ernst Sandriesser** und Kärntens Behindertenanwältin **Isabella Scheiflinger** vor. Es berichtete von seinen Aufgaben – als Interessenvertreter*innen an (öffentlichen) Sitzungen teilzunehmen, Schulungen zu besuchen und Feste wie Ausflüge zu organisieren. Außerdem redet man bei Bewerbungsgesprächen von neuen Betreuer*innen mit und versucht, die Wünsche der Kolleg*innen mit der Bereichsleitung umzusetzen.



Behindertenanwältin lädt zu Austausch

Frau Scheiflinger gratulierte den Selbstvertreter*innen. „Ihnen ein riesengroßes Kompliment für die Ausarbeitung des Konzeptes zur Selbstvertretung und für die Präsentation. Es hat mich sehr beeindruckt, wo Sie mitsprechen und mitentscheiden können“, sagte die Behindertenanwältin des Landes, um dann das gesamte Team zu einem Austausch „zum gegenseitigen Lernen“ ein- bis zweimal jährlich einzuladen.

Ähnliche Aufgaben & eine Erkenntnis

Auch der Caritasdirektor dankte den Selbstvertreter*innen und ihren Assistent*innen für die geleistete Arbeit. Herr Sandriesser, überrascht: „Auch ich als Direktor nehme an öffentlichen Sitzungen teil und rede mit den Bereichsleiter*innen. Wir haben fast die gleichen Aufgabenfelder. Auch die Arbeitsmaterialien sind ähnlich.“ Frau Petek ist stolz auf die Selbstvertreter*innen und ihre Mitarbeiter*innen: „Ob wir alles, was wir uns vorgenommen haben, auch erreichen und leben können, bleibt abzuwarten. Wir sind nicht perfekt, aber wir sind sehr bemüht!“

Worterklärungen:

In diesem Text werden Bezeichnungen für Männer und Frauen in einem Wort mit einem Sternchen kombiniert. Das ist eine neue Art zu schreiben. Es soll die weibliche Bezeichnung sichtbar gemacht werden. Wenn man zum Beispiel von Klientinnen und Klienten spricht, sollen auch beide erkennbar sein. Eine Möglichkeit ist, beide mit einem Sternchen zu einem Wort zu verbinden.

5. (Ein) Raum für Neues – Der Kärntner Monitoringausschuss und seine Geschäftsstelle³

Im November 2013 verpflichtete sich das Land Kärnten zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention auf Landesebene. Um dies gut begleiten, kontrollieren und vorantreiben zu können, wurde ein Landes-Monitoringausschuss eingerichtet. In der ersten Sitzung am 23.06.2020 wurde der Kärntner Monitoringausschuss ins Leben gerufen. Er besteht aus fünf Selbstvertretern, einer Person aus dem wissenschaftlichen Bereich und einer Expertin aus dem Bereich Menschenrechte. Mit weiteren sieben Ersatzmitgliedern ist der Monitoringausschuss vollständig.

Ernst Kocnik wurde zum Vorsitzenden des Kärntner Monitoringausschusses gewählt. Er ist Selbstvertreter und Obmann des Büros für Assistenz, Information & Service. Frau Michelle Struckl ist zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden. Sie ist Geschäftsführerin des Blinden- und Sehbehindertenverband Kärntens. Gemeinsam sind sie die Ansprechpersonen bei Anliegen oder Themen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Kärnten.

³ Der folgende Beitrag wurde uns von Frau Anna Jenko, Geschäftsstelle Kärntner Monitoringausschuss, zur Verfügung gestellt.



Die Geschäftsstelle Monitoringausschuss ist organisatorisch in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, unter der Leitung von Frau Isabella Scheiflinger, verankert. In Bezug auf die fachliche Ausrichtung ist der Monitoringausschuss weisungsfrei.

Seitens der Landesregierung wurde dem Monitoringausschuss Personal, Büroräume sowie ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt. Auch im Bundesländervergleich wurde somit eine stabile Grundlage geschaffen, auf dem man aufbauen kann, um Raum für Neues zu schaffen.

Seit 01. September 2020 ist das Büro mit einer Mitarbeiterin besetzt. Frau Anna Jenko unterstützt engagiert den Ausschuss bei seinen Tätigkeiten. Sie ist die Ansprechperson für die Geschäftsstelle Kärntner Monitoringausschuss, an die Sie sich gerne wenden können.

Um die Räumlichkeiten des Kärntner Monitoringausschusses möglichst für alle barrierefrei erreichbar zu machen, musste umgebaut werden. Die Veränderungen wurden von Selbstvertretern begleitet. Ein Team aus Architekten, Mitarbeitern des Landesimmobilienmanagements und ausführenden Firmen arbeiteten an der Umsetzung. Das Büro der Geschäftsstelle soll ein Vorzeigeprojekt sein. Es wurde großen Wert darauf gelegt einen weiteren Schritt in Richtung Gleichstellung zu gehen.

Bereits beim Zugang zu den Räumlichkeiten wurde die Umgebung berücksichtigt. Zwei barrierefreie Parkplätze befinden sich gleich gegenüber. Über taktile Leitsysteme sind die Räumlichkeiten in der Adlergasse 20 leicht zu finden. Ausgestattet ist das Büro mit einem barrierefreien Besprechungsplatz, einer induktiven Höranlage, einem speziell ausgewählten Kautschukboden und vielem mehr. Das vorhandene barrierefreie WC/Wickelraum wurde adaptiert und nach neuestem Standard eingerichtet.

Seit 09.11.2020 ist die Geschäftsstelle Kärntner Monitoringausschuss besetzt und unter den untenstehenden Kontaktdaten erreichbar:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
ANWALTSCHAFT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Büro des Monitoringausschusses des Landes Kärnten
Anna Jenko BA – Geschäftsstellenmitarbeiterin

M: anna.jenko@ktn.gv.at

T: 05/0 536 – 57 165

H: +43 664/80 536 57165

Adlergasse 20

A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

Öffnungszeiten:

MO-FR 08:00 – 10:00 Uhr



Worterklärungen:

Monitoring: Dieser Begriff wird aus der englischen Sprache entlehnt. Er bedeutet, dass ein Prozess oder ein Vorgang beobachtet, überwacht und kontrolliert wird.

weisungsfrei: die Anordnung eines Vorgesetzten, wie etwas zu erledigen ist, muss nicht befolgt werden

6. Sozialzentrum Wernberg eröffnet

Das Sozialzentrum in Wernberg wartet mit einer Premiere auf, die es in Kärnten bisher noch nicht gab: Das Zentrum besteht aus fünf Teilbereichen. Die 24-Stundenbetreuung für Mütter mit (Klein-) Kind und die Tagesstätte für Menschen mit Hirnschädigung, werden in Kärnten erstmals angeboten.

Mutter-Kind-Wohnen

Das Mutter-Kind Wohnen ist für werdende oder junge Mütter mit ein bis drei Kindern gedacht, die vorübergehend Unterstützung brauchen und kein soziales Netzwerk haben. Frauen mit Kindern, die von Gewalt bedroht sind, sollen ebenfalls Hilfe erhalten. Es stehen acht Kleinwohnungen zur Verfügung.

Tagesstätte für Menschen mit Hirnschädigung

Zwölf Plätze für Menschen mit Hirnschädigung bietet die neue Tagesstätte. Für Menschen mit Schädel-Hirn-Trauma, Hirnblutungen und Hirninfarkten, Hirntumoren oder Hirnschädigungen nach Operationen ist das Angebot gedacht. Hier wird jüngeren betroffenen Menschen eine Alternative zum Alten- und Pflegeheim geboten.

Wohnraum für Menschen mit Assistenz- und Pflegebedarf

Zwei Wohnbereiche für jeweils acht Personen sind in der Anlage integriert. Einmal sollen Menschen mit Behinderung und erhöhtem Pflegebedarf ein neues Zuhause finden. Der zweite Wohnbereich ist für Menschen mit Schädel-Hirn-Verletzungen vorgesehen. Ziel ist es, den Bewohnern ein bestmögliches, selbstständiges Leben zu ermöglichen. Die Bewohner sollen dafür die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) ist Betreiber der Anlage.

Seniorenwohnheim

Zusammen mit dem Seniorenheim, das auf dem Gelände schon länger besteht, konnten fünf soziale Einrichtungen vereint werden.

Bei der kürzlichen Eröffnungsfeier spricht Sozialreferentin und Landeshauptmann-Stellvertreterin Beate Prettnner von „sozialpolitischer Zukunft“, die in Wernberg geschaffen wurde. Neben 36 neuen Betreuungsplätzen in den genannten Bereichen, wurden zusätzlich 35 neue Arbeitsplätze geschaffen. In den vergangenen 20 Jahren hat sich der Gesundheits- und Sozialbereich Kärntens zum fünftgrößten Arbeitsmarkt



entwickelt. Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. „Und deshalb heißt es, nicht nur am Ball zu bleiben, sondern vorausschauende Schritte zu setzen. Und genau das haben wir mit dem Projekt in Wernberg gemacht“, so Frau Prettnner.

Worterklärungen:

Premiere: wenn etwas zum ersten Mal stattfindet

Informationen entnommen aus:

<https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=31993> Landespresseaussendung vom 23.10.2020.

F.d.I.: Barbara Hardt-Stremayr